



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Erftstadt  
Rechts- und Ordnungsamt  
Holzdamm 10  
50374 Erftstadt

BM	4	370	105	104	82	81
10	STADT ERFSTADT 16. FEB. 2012					65
14						63
	BRUNNEN- UND GEFÄHRENDEN					61
20	32	40	43	44	51	611

Datum 14.02.2012  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
22.5-3-5362020-35/12/  
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand  
Zimmer 114  
Telefon:  
0211 475-9710  
Telefax:  
0211 475-9040  
kbd@brd.nrw.de

**Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung**  
Erftstadt, Bolzengasse 13

Ihr Schreiben vom 06.02.2012, Az.: 32 23-04/Wi

*per Mail an -82-  
H. Heimbach  
14/2*

Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.

Die mir vorliegenden Informationen ergeben keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

**Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.**

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [www.brd.nrw.de/ordnung\\_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html](http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html)

Im Auftrag

(Brand)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9040  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis D-Flughafen,  
Buslinie 729 - Theodor-Heus  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 West LB A  
IBAN:  
DE4130050000004100012  
BIC:  
WELADED

## **Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln**

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

**Auflagen:** Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

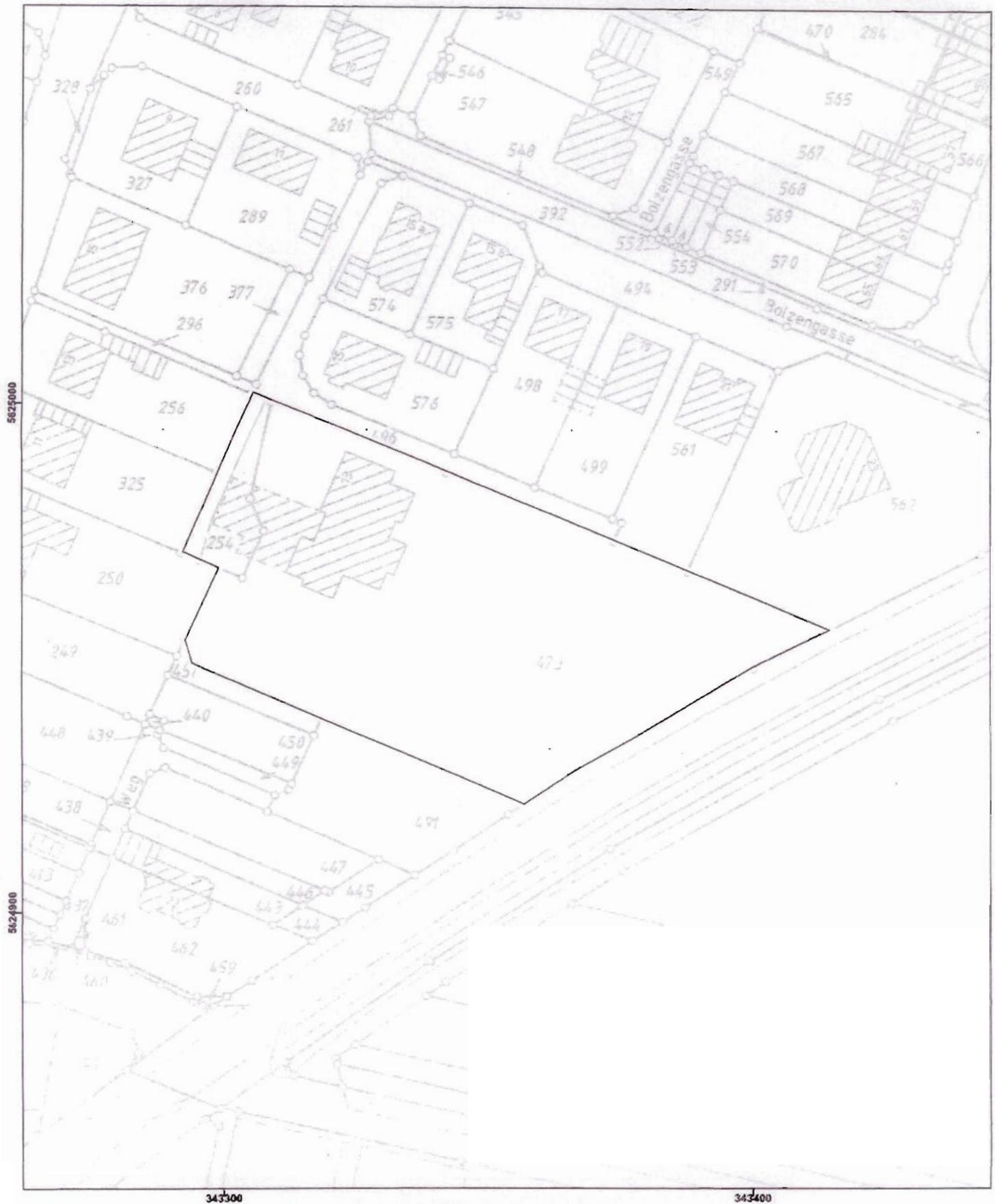
Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 75 oder an [kbd@brd.nrw.de](mailto:kbd@brd.nrw.de).

Im Auftrag  
gez. Daenecke

# Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5362020-35/12



Kartenmaßstab : 1:1.000

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Panzergraben
	alte Antragsfläche		Verdacht auf Bombenblindgänger		Bunker
	nicht auswertbare Fläche		geräumte Bombenblindgänger		militärische Fläche
	geräumte Fläche		Schützenloch		Stellung

2. d. A.  
BP 169



**Straßen.NRW.**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Vile-Eifel  
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

**Regionalniederlassung Vile-Eifel**

Stadt Erftstadt  
Umwelt- und Planungsamt  
Postfach 25 65  
50359 Erftstadt

BMI 4	370	105	104	82	81
10	STADT ERFSTADT				65
14	24. APR. 2012				63
	BREMSEN- UND SONDERMETER				67
20	32	40	43	44	51
					611

Kontakt: Frau Hess  
Telefon: 02251-796-210, Mobil: 015201594290  
Fax: 0211-87565-1172210  
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de  
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(134/12)  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 20.04.2012

**Bebauungsplan Nr. 169, Friesheim, Kindergarten Bolzengasse; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**  
hier: Ihr Schreiben vom 29.03.2012; Az: 61 21-20/169

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 33 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Erftstadt.

Es ist sicherzustellen, dass keine ungewollten Querungen der L 33 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Marlis Hess

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815  
IBAN: DE2030050000004005815 · BIC: WELADED3  
Steuernummer: 319/5972/0701

**Regionalniederlassung Vile-Eifel**

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen  
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen  
Telefon: 02251/796-0  
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

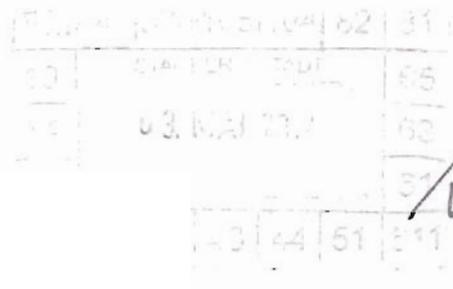
L.d.A. BP 169

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat  
Amt für Umweltschutz und Kreisplanung

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 70 · 50124 Bergheim

Stadt Erftstadt  
Umwelt- und Planungsamt  
Frau Meyer  
Holzdamm 10  
50374 Erftstadt



Datum  
30.04.2012  
Mein Zeichen  
70/7.41.05.03  
Auskunft erteilt  
Frau Fitzek  
Mo-Mi 08:30 Uhr bis 14:30 Uhr  
Zimmer Nr.  
3.54  
Telefon  
02271 83-4213  
Fax  
02271 83-2344  
E-Mail  
dorothee.fitzek@rhein-erft-kreis.de  
Hinweis:  
Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail

Bebauungsplan Nr. 169  
Erftstadt-Friesheim, Kindergarten Bolzengasse  
Ihr Schreiben vom 29.03.12

Sehr geehrte Frau Meyer,

aus Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belange wird folgende Stellungnahme abgegeben:

#### Naturschutz und Landschaftspflege

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

Die großzügig dimensionierten Baugrenzen in der Fläche für Gemeinbedarf ermöglichen den Totalverlust eines erhaltenswerten Gehölzbestandes, der sich trotz der angrenzenden Spielflächen grundsätzlich als Lebensraum für Vögel eignet.

Nach der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung vom 22.12.2010 sind auch bei Bebauungsplänen nach § 13a BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Auch bei dieser Rechtsgrundlage sind Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen.

Zur Feststellung, ob gegen die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften verstoßen wird, ist eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erforderlich.

**Hausadresse**  
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim  
Telefon 02271 83-0  
Fax 02271 83-2300  
**Internet**  
www.rhein-erft-kreis.de  
info@rhein-erft-kreis.de  
**Postadresse**  
50124 Bergheim  
**Öffnungszeiten**  
Montag bis Freitag  
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
Donnerstag  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr  
(nur Service- und Zulassungsstelle im Kreishaus Bergheim)

**Bankverbindungen**  
Postbank Köln (BLZ 370 100 50)  
Konto: 10 850 505  
Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)  
Konto: 142 001 200

**Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus**  
Bahn: Bergheim und Zieverich  
Bushaltestellen: Am Knüchelsdamm  
und Kreishaus - Weitere Infos:  
www.revg.de oder 02234 1806-0

### Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde keine Bedenken.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der B-Planbereich einen Bereich festlegt, der in der geplanten Wasserschutzzone IIIB des Wasserwerks Dirmerzheim liegt.

Für die vom o.g. Bebauungsplan betroffene Fläche liegt im Altlastenkataster des Rhein-Erft-Kreises keine Eintragung vor. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

### Immissionsschutz

Zum Bebauungsplan Nr. 169 werden aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Anregungen vorgebracht.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag



Fitzek

2.d.4 B? 169

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund  
Stadtverwaltung Erfstadt  
Umwelt- und Planungsamt  
Holzdamm 10  
50374 Erfstadt

10 43 44 51 07

10 43 44 51 07

Datum: 08. Mai 2012  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
65.52.1-2012-215  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Andreas Jablonski  
andreas.jablonski@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3674  
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

**Bebauungsplan Nr. 169, Erfstadt-Friesheim, „Kindergarten Bolzengasse“**

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Schreiben vom 29.03.2012 -61 21-20/169-

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Liblar 8“.

Eigentümer des Bergwerksfeldes ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln

Nach den mir vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich keine heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert.

Über mögliche zukünftige bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, falls nicht bereits geschehen, den o. g. Bergwerksfeldeigentümer an der Planungsmaßnahme zu beteiligen.

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
08.30 – 12.00 Uhr  
und 13.30 – 16.00 Uhr  
Freitags von  
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf:  
WestLB Düsseldorf 4008017  
BLZ 30050000  
IBAN: DE27 3005 0000 0004  
0080 17  
BIC: WELADED  
Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



Der Bereich des Planungsgebietes ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Bei den Planungen sollte folgendes bereits Berücksichtigung finden:

Grundwasserbeeinflussungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine zunehmende Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:



(Jablonski)